



UV & Berufskrankheit

Meniskusbelastung kann anerkannte Berufskrankheit auslösen

Landessozialgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 19.03.2021
[Aktenzeichen L 8 U 1828/19]

Stand: 27.12.2021

Im Profisport sind Spieler starken körperlichen Belastungen ausgesetzt, die dauerhafte Schäden hervorrufen können. Für eine Anerkennung als **Berufskrankheit** bestehen bekanntlich - nicht nur für Sportler - hohe Hürden. Das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) hat zugunsten eines Handballspielers entschieden.

Der Kläger spielte seit 1991 Handball, zunächst als Jugendspieler und anschließend 14 Jahre rund 20 Stunden pro Woche als Profispieler in der Bundesliga. Sein Antrag, einen Meniskusschaden als Berufskrankheit anzuerkennen, scheiterte. Nach Ansicht der Berufsgenossenschaft ist Voraussetzung für die Anerkennung eine mehrjährige, zumindest zweijährige Ausübung der belastenden Tätigkeit. Bei einer Vollzeittätigkeit sei hinsichtlich der **Mindestexpositionsdauer** von durchschnittlich 1.600 Stunden pro Jahr auszugehen. Bei einer Teilzeittätigkeit sei eine Einwirkung von mindestens 3.200 Stunden (zwei Jahre mal 1.600 Stunden) nachzuweisen.

Das LSG hat dagegen festgestellt, dass der Innenmeniskusschaden des Klägers eine Berufskrankheit ist. Soweit die Berufsgenossenschaft eine Mindestexpositionszeit von 3.200 Stunden angesetzt habe, entbehre dies einer gesetzlichen und einer wissenschaftlichen Grundlage. Eine geeignete „Belastungsdosis“ liege vor, wenn das Erscheinungsbild der Tätigkeit durch überdurchschnittliche Meniskusbelastungen geprägt sei, wobei **keine prozentuale Mindestbelastung** zu fordern sei. Daher sei es unzulässig, die Dauer des Spiel- und Trainingsbetriebs eines Profisportlers mit der achtstündigen Arbeitsschicht sonstiger Arbeitnehmer in Relation zu setzen.